

**Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung zur Gewährung von Vorabauszahlungen zur noch zu erlassenden Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2023 aus Bundes- und Landesmitteln im Land Brandenburg**

**(Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV 2023)**

**(„Erlass Vorabauszahlung Deutschlandticket BB 2023“)**

vom 11. Juli 2023

1. Empfänger nach der noch zu erlassenden Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV 2023 sind berechtigt, einen ersten vereinfachten Antrag auf vorläufigen Ausgleich und dessen Auszahlung (Vorabauszahlung) bei der Bewilligungsbehörde (Landesamt für Bauen und Verkehr) stellen. Empfänger im Sinne des Satzes 1 sind die Aufgabenträger gemäß § 3 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr im Land Brandenburg (ÖPNVG).
2. Die vom jeweiligen Empfänger zu beantragende Vorabauszahlung wird durch die Bewilligungsbehörde gemäß § 1 Abs. 2 der ÖPNV-Finanzierungsverordnung (ÖPNV-FV) und dem dort festgelegten Verteilungsschlüssel unter Heranziehung der maßgeblichen Basisdaten des Jahres 2021 ermittelt und bewilligt. Als gemäß § 1 Abs. 2 ÖPNV-FV zu verteilender Betrag werden 20 Millionen Euro festgesetzt.
3. Der vereinfachte Antrag ist bis spätestens zum 31.08.2023 formlos elektronisch per E-Mail an [LBV-OEPNV-Rettungsschirm@LBV.Brandenburg.de](mailto:LBV-OEPNV-Rettungsschirm@LBV.Brandenburg.de) zu richten.
4. Die Empfänger, die nach der Nummer 1 eine Vorabauszahlung erhalten haben, sind zu verpflichten, einen Antrag nach der noch zu erlassenden Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV 2023 zu stellen. Sofern ein Empfänger der im Satz 1 sowie im Bewilligungsbescheid über die Vorabauszahlung festgehaltenen Verpflichtung zur Antragstellung nicht nachkommt, ist die Vorabauszahlung durch die Bewilligungsbehörde vollumfänglich zurückzufordern.
5. Im Rahmen der in Nummer 4 genannten Antragstellung ist durch die Bewilligungsbehörde der nach der noch zu erlassenden Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV 2023 ermittelte ausgleichsfähige Ausgleichsbetrag um die nach Nummer 2 erhaltene Vorabauszahlung zu vermindern.



Rainer Genilke  
Staatssekretär

